

Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Hiddenhausen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.2006

- in der Fassung der 1. Änderungssatzung in Kraft ab 01.01.2016 -

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004, hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei erfolgt das Räumen und Streuen der Straßen und Plätze (öffentliche Straßen) nach Dringlichkeit. Hierzu erfolgt die Einstufung der öffentlichen Straßen in zwei Winterdienststufen und zwar nach folgenden Kriterien:

Winterdienststufe I

- Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen
- Verkehrswichtige und gefährliche Stellen (z.B. Gefällstrecken oder Steigungen)
- Straßen mit ÖPNV oder Schulbus
- Zufahrtstraßen zu Schulen, Kindergärten und Feuerwachen
- Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten

Winterdienststufe II

- Verbindungsstraßen
 - Wohnsammelstraßen
 - Wohn- bzw. Anliegerstraßen
 - Radweg
 - Übrige Verkehrsflächen, soweit sie im Räum- und Streuplan aufgeführt sind. Der Winterdienst auf den Straßen der Winterdienststufe I erfolgt vorrangig vor den Straßen der Winterdienststufe II.
- Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsg Gebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegen

a) dem Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient	5,57 EUR
b) dem Anliegerverkehr dient	0,00 EUR
c) dem innerörtlichen Verdient dient	0,73 EUR
d) dem überörtlichen Verkehr dient	0,62 EUR

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(5) Zusätzlich werden für die Winterwartung – unabhängig von der Reinigungshäufigkeit – jährlich je Meter Grundstücksseite

a) für die Straßen der Winterdienststufe I	0,93 EUR
b) für die Straßen der Winterdienststufe II	0,65 EUR

erhoben.

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 Buchstaben a) bis d) und 5 Buchstaben a) bis b) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus den Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

Die Geldbuße beträgt:

Mindestens 5,- EUR. Sie beträgt bei Zuwiderhandlungen höchstens 550,- EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,- EUR.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1978 mit samt ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Straßenverzeichnis

Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –

Inhaltsverzeichnis

- Teil I – Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen (Fußgängerzonen)
- Teil Ia – Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen (Fußgängerzonen)
- Teil II – Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
- Teil III – Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
- Teil IV – Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

Straßenverzeichnis

Teil I – Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen (Fußgängerzonen)

Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch Anlieger

Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen durch Anlieger

Anzahl der wöchentlichen Reinigungen: 1 x

Reinigungstag der Anlieger: Samstag oder, falls der Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist, am Werktag davor

Straßenbezeichnung

Ackerbrink	
Ahornstraße	Seitenarme
Am Freihof	
Am Voßbrink	Stichweg von Haus Nr. 4 bis Nr. 8
Alter Kirchweg	Stichweg von Haus Nr. 6 bis 10
Anglerweg	
Barlachweg	
Bauringstraße	von Endebutt bis Haus Nr. 31
Bökeweg	
Buchsbaumweg	einschl. Verbindungsweg zur Zedernstraße
Drosselweg	Stichweg zwischen Haus Nr. 10 und 20
Eibenweg	
Eichendorffweg	einschl. Verbindungswege zur Schillerstraße und zum Kleistweg
Elfenweg	
Farnweg	
Glockenstraße	fußläufige Teile
Gutenbergweg	
Hanfweg	Stichweg zwischen Haus Nr. 16 und 22
Hoffmannweg	
Holtstraße	Stichweg zwischen Haus Nr. 59 und 63
Humboldtstraße	Verbindungsweg zum Max-Planck-Weg
Im Eckerngarten	fußläufige Teile
Im Rübengarten	
In der Masch	
Kieselweg	
Kleistweg	einschl. Verbindungsweg zur Goethestraße

	ße
Knospenweg	von Bakusbrink bis Haus Nr. 6
Kornstraße	fußläufiger Teil
Kolpingweg	
Lilienweg	
Löhner Straße	Stichweg zum Kindergarten zwischen Haus Nr. 198 und 202
Max-Planck-Weg	fußläufiger Teil
Memelstraße	von Teichstraße bis Siekstraße
Mittelstraße	Stichweg von Haus Nr. 44 bis 52
Mörikeweg	
Obere Ringstraße	Stichweg zwischen Haus Nr. 55 und 67
Otternweg	fußläufiger Teil
Pattweg	
Rathausstraße	Stichwege zwischen Haus Nr. 17 und 27
Reesbergsiedlung	Stichweg zwischen Haus Nr. 30 und 36
Ringstraße	Stichweg zwischen Haus Nr. 8 und 22
Sanddornweg	
Schillerstraße	fußläufiger Teil
Schmaler Weg	
Schubertweg	
Siedlerweg	Verbindungsweg zur Oppelner Straße
Sonnenweg	
Sperberweg	
Sternberger Straße	Stichweg zwischen Haus Nr. 31 und 43
Talstraße	Stichweg zwischen Haus Nr. 8 und 14
Zeisigstraße	

Teil Ia – Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen (Fußgängerzonen)

Winterdienststufen II

Reinigung und Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Gemeinde

Anzahl der wöchentlichen Reinigungen: 2 x

Straßenbezeichnung

Rathausplatz	einschl. Verbindungswege der Pestalozzistr. und der Südfeldstr.
--------------	---

Teil II – Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen, jedoch ohne Haltestellenbuchten, durch Anlieger.

Winterwartung der Gehwege und Kombinierten Rad- und Gehwege durch Anlieger.

Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde.

Winterdienststufe (WDS) I und II

Winterwartung der Fahrbahn durch Anlieger ¹⁾

Anzahl der wöchentlichen Reinigungen: 1 x

Reinigungstag der Anlieger: Samstag oder, falls der Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist, am Werktag davor.

Straßenbezeichnung

Adlerstraße ¹⁾		
Ahornstraße ¹⁾		ausgenommen Seitenarme
Akazienweg	WDS II	
Albert-Schweitzer-Straße ¹⁾		
Allensteiner Straße ¹⁾		
Alpenweg ¹⁾		
Alter Grenzweg	WDS I	von Milchstraße bis Mittelpunktstraße;
Alter Kamp	WDS I	
Alter Postweg ¹⁾		von Bündler Straße bis Hochstraße
Alter Schulweg	WDS II	von Herrendienstweg bis Am Bahndamm
Am Bahndamm	WDS II	
Am Brunnen ¹⁾		
Am Drosselhain	WDS II	
Am Eickhof ¹⁾		von Herforder Straße bis Falkendieker Straße
Am Hang	WDS II	
Am Hühnerkamp ¹⁾		
Am Kartel	WDS II	
Am Kindergarten ¹⁾		
Am Kleinbahnhof ¹⁾		
Am Knie ¹⁾		von Haus Nr. 14 bis Lippinghauser Straße
Am Lienkamp ¹⁾		von Pivitstraße bis Haus Nr. 13
Am Reesberg	WDS II	
Am Rhin ¹⁾		
Am Sonnenbrink ¹⁾		
Am Sportplatz ¹⁾		von Buschstraße bis Im Wulframsiek
Am Südfeld ¹⁾		
Am Uphof ¹⁾		
Am Voßbrink	WDS I	ausgenommen Stichweg von Haus Nr. 4 bis 8
Am Walde ¹⁾		von Birkenstraße bis Haus Nr. 3
Am Wasserwerk ¹⁾		
Amselstraße	WDS II	
Apfelstraße ¹⁾		
Arode	WDS II	
Asternweg ¹⁾		
Auf der Brede	WDS II	
Augustkamp ¹⁾		
Azaleenweg ¹⁾		
Bachstraße ¹⁾		
Badstraße	WDS II	von Maschstraße bis Haus Nr. 32
Bahnhofstraße	WDS I	
Bakusbrink	WDS I	von Haus Nr. 19 bis Engerstraße
Baumschulenweg ¹⁾		von Brandhorststraße bis Haus Nr. 10
Bauringstraße ¹⁾		von Kleinbahnstraße bis Endebutt
Beerenstraße ¹⁾		
Bergstraße ¹⁾		von Blumenstraße bis Am Sonnenbrink
Berliner Straße ¹⁾		
Bermbecker Weg	WDS II	von Löhner Straße bis Haus Nr. 28
Bertolt-Brecht-Straße ¹⁾		
Biberstraße ¹⁾		
Bielefelder Weg	WDS II	
Birkenstraße (Alter Teil) ¹⁾		von Haus Nr. 12 bis 28 und von Haus Nr.

		52 bis 56
Birnenstraße ¹⁾		
Blumenstraße ¹⁾		von Herforder Straße bis Im Sieke
Blütenweg ¹⁾		
Bobrinkstraße ¹⁾		
Bonifatiusweg	WDS II	
Brauereiweg ¹⁾		von Friedrich-Ebert-Str. bis Feldstraße
Breslauer Straße ¹⁾		
Brinkstraße ¹⁾		
Bruchkampweg ¹⁾		
Bruchweg ¹⁾		
Brückenstraße	WDS II	von Haus Nr. 13 bis Womke
Brüderstraße	WDS II	
Brunnenstraße	WDS I	von Am Südfeld bis Bündler Straße
Bubenstraße ¹⁾		
Buchenkamp	WDS II	
Bügelstraße ¹⁾		von Obere Talstraße bis Feilenstraße
Bünder Fußweg ¹⁾		
Bünder Landweg	WDS II	von Bündler Straße bis Haus Nr. 26
Buschstraße ¹⁾		
Carl-Severing-Straße ¹⁾		
Charlottenburger Straße ¹⁾		
Dachsstraße	WDS II	
Dahlienweg	WDS II	von Arode bis Oststraße
Dahlienweg ¹⁾		Stichweg zwischen 3 und 19
Damaschkestraße ¹⁾		
Dammkamp ¹⁾		
Danziger Straße ¹⁾		
Dorfstraße	WDS II	
Drosselweg ¹⁾		ausgenommen Stichweg zwischen Haus Nr. 10 und 20
Eckernkamp ¹⁾		
Einigkeitstrasse ¹⁾		
Elchstraße ¹⁾		
Elisabethstraße ¹⁾		
Ellernkamp ¹⁾		
Endebutt ¹⁾		
Enge Gasse ¹⁾		
Erdbrügge ¹⁾		
Erdweg ¹⁾		
Erikastraße ¹⁾		
Eschenweg ¹⁾		von Steinstraße bis Haus Nr. 7
Fasanenstraße	WDS I	einschließlich Stichweg zum Kindergarten; von Kreuzstraße bis Milchstraße
Feilenstraße ¹⁾		von Schäfferbrink bis Bügelstraße
Feldstraße ¹⁾		von Haus Nr. 21 bis Fritz-Erler-Straße und von Wilhelm-Mellies-Straße bis Haus Nr. 81
Finkenweg	WDS II	von Alter Postweg bis Meisenweg
Fischerpatt	WDS II	von Herforder Straße bis Klärweg
Flurstraße ¹⁾		
Fontaneweg ¹⁾		
Frankenstraße ¹⁾		von Sachsenstraße bis Haus Nr. 6

Freiherr-vom-Stein-Straße ¹⁾		
Friedenstraße ¹⁾		
Friedhofstraße	WDS I	von Schweichelner Straße bis Herrendienstweg
Friedrich-Ebert-Straße	WDS I	
Friedrichstraße ¹⁾		
Friesenstraße ¹⁾		
Fritz-Erler-Straße ¹⁾		
Fuchsstraße	WDS II	
Gartenstraße ¹⁾		von Löhner Straße bis Goldkampstraße
Gärtnerstraße ¹⁾ Gärtnerstraße westl. von Veilchenstraße bis Kirchlengerner Straße	WDS II	
Geranienweg ¹⁾		von Bakusbrink bis Blütenweg
Ginsterweg ¹⁾		von Haus Nr. 16 bis Heinrichstraße
Glockenstraße ¹⁾		ausgenommen fußläufige Teile
Goethestraße ¹⁾		
Goldkampstraße	WDS II	von Rosenweg bis Mühlenstraße
Gotenstraße ¹⁾		
Grabenstraße ¹⁾		
Grillenweg ¹⁾		von Milchstraße bis Haus Nr. 7
Gruftweg	WDS II	
Grüner Weg	WDS I	
Gutsweg ¹⁾		von Löhner Straße bis Haus Nr. 7
Hagenstraße	WDS II	
Hainbuchenweg ¹⁾		
Händelstraße ¹⁾		
Hanfweg ¹⁾		ausgenommen Stichweg zwischen Haus Nr. 16 und 22
Hans-Böckler-Straße	WDS I	von Herforder Straße bis Reuterstraße
Hasenstraße	WDS II	
Haydneck ¹⁾		
Hegelstraße ¹⁾		
Heidestraße	WDS I	von Gruftweg bis Haus Nr. 42
Heidkampstraße ¹⁾		
Heimstättenweg ¹⁾		von Obere Wiesenstraße bis Berliner Straße
Heinestraße ¹⁾		
Heinrich-Böll-Weg ¹⁾		
Heinrichstraße	WDS II	von Brückenstraße bis Ginsterweg
Hellweg ¹⁾		von Bündler Straße bis Neukölln
Herderstraße ¹⁾		
Hermann-Löns-Straße	WDS I	von Herforder Straße bis Reuterstraße
Hermann-Löns-Straße ¹⁾		von Reuterstraße bis Haus Nr. 64
Hermannstraße	WDS II	
Herrendienstweg	WDS I	von Feldstraße bis Im Kohlpott
Hochstraße ¹⁾		von Bermbecker Weg bis Haus Nr. 24
Hohe Straße	WDS II	von Heidestraße bis Gruftweg
Hohlweg ¹⁾		
Holtkamp	WDS I	
Holunderweg ¹⁾		
Hopfenstraße ¹⁾		von Bündler Straße bis Bündler Landweg
Humboldtstraße ¹⁾		ausgenommen Verbindungsweg zum Max-Planck-Weg

Im Bohnenkamp ¹⁾		
Im Bredensiek	WDS II	von Herforder Straße bis Im Brakensiek
Im Bruche ¹⁾		von Schwalbenweg bis Haus Nr. 31
Im Eckerngarten ¹⁾		ausgenommen fußläufige Teile
Im Himmelreich ¹⁾		
Im Kleinen Felde ¹⁾		von Pivitstraße bis Haus Nr. 7
Im Kohlpott	WDS II	
Im Meierfeld ¹⁾		
Im Nonnental	WDS II	von Arode bis Haus Nr. 26
Im Oberen Holze ¹⁾		
Im Obstgarten ¹⁾		
Im Schlingen ¹⁾		
Im Sieke ¹⁾		von Alter Kirchweg bis Blumenstraße
Im Werregrund ¹⁾		
Im Wiesdahl ¹⁾		
Im Wulframsiek ¹⁾		von Am Kartel bis Am Sportplatz
In der Masch ¹⁾		
Jungferweg ¹⁾		
Kaiserweg	WDS I	von Waldstraße bis Hans-Böckler-Straße
Kalte Welle ¹⁾		von Bündler Straße bis Haus Nr. 15
Kantstraße ¹⁾		von Wasserstraße bis Haus Nr. 25
Karlstraße ¹⁾		von Haus Nr. 3 bis Hermannstraße
Kastanienstraße ¹⁾		
Kiebitzstraße ¹⁾		
Kirchstraße	WDS II	von Holtstraße bis Gerstenstraße
Kirschergarten ¹⁾		
Klippenweg ¹⁾		von Brandhorststraße bis Haus Nr. 7
Klümpenweg ¹⁾		
Königsberger Straße ¹⁾		von Löhner Straße bis Siedlerweg und von Am Schweigsiek bis Memelstraße
Kornstraße ¹⁾		ausgenommen fußläufiger Teil
Kreutzberger Straße ¹⁾		
Kreuzstraße	WDS II	von Eilshäuser Straße bis Fasanenstraße
Krummer Weg ¹⁾		
Kurze Straße ¹⁾		
Lange Brede	WDS I	von Lippinghauser Straße bis Herrendienstweg; von Bündler Straße bis Herrendienstweg
Lerchenstraße	WDS II	von Bündler Straße bis Haus Nr. 8
Lessingstraße ¹⁾		
Lindenstraße	WDS II	
Lippinghauser Straße	WDS I	Von Bündler Landweg bis Sudweg und von Nr. 101 bis Bündler Straße
Lortzingstraße ¹⁾		von Bündler Straße bis Wilhelmshöhe
Luisenweg ¹⁾		
Maiskamp ¹⁾		
Malerstraße ¹⁾		
Max-Frisch-Weg ¹⁾		
Max-Planck-Weg ¹⁾		ausgenommen fußläufiger Teil
Meierstraße	WDS I	
Meisenweg	WDS II	von Alter Postweg bis Haus Nr. 13 (vertr. Regelung)
Meisterstraße ¹⁾		
Memelstraße ¹⁾		von Königsberger Straße bis Teichstraße

Milchstraße	WDS I	von Obere Ringstraße bis Untere Ringstraße
Mittelpunktstraße	WDS I	
Mittelpunktstraße von Eilshauer Straße bis Alter Grenzweg	WDS II	
Mittelstraße	WDS I	ausgenommen Stichweg von Haus Nr. 44 bis 52; von Bündler Straße bis Siedlungs-trasse
Mozartstraße ¹⁾		
Müllerweg ¹⁾		von Flurstraße bis Haus Nr. 4
Nachtigallstraße ¹⁾		
Narzissenweg ¹⁾		
Neißestraße ¹⁾		
Nelkenstraße	WDS II	
Nerzweg ¹⁾		
Neuer Kamp	WDS II	von Obere Wiesenstr. bis Untere Wiesenstr.
Neuer Weg ¹⁾		von Löhner Straße bis Friedenstraße
Neukölln ¹⁾		
Nordstraße ¹⁾		von Herforder Straße bis Klärweg
Obere Ringstraße ¹⁾		von Rathausstraße bis Nr. 93, ausgenommen Stichweg zwischen Haus Nr. 55 und 67
Oderstraße ¹⁾		
Oppelner Straße ¹⁾		
Osterbrink ¹⁾		
Otternweg ¹⁾		ausgenommen fußläufiger Teil
Pivitzstraße ¹⁾		
Potsdamer Straße	WDS II	
Raiffeisenstraße ¹⁾		
Rapsweg	WDS II	von Rottbrinkweg bis Neuer Weg
Ravensberger Straße	WDS II	
Reesbergsiedlung	WDS II	ausgenommen Stichweg zwischen Haus Nr. 30 und 36
Reuterstraße	WDS II	von Hans-Böckler-Straße bis Weidenkamp
Ringstraße	WDS II	ausgenommen Stichweg zwischen Haus Nr. 8 und 22
Rosenweg ¹⁾		
Rotdornweg ¹⁾		
Rottbrinkweg	WDS II	
Sachsenstraße	WDS II	von Hohe Straße bis Ravensberger Str.
Sachsenstraße ¹⁾		Stichwege von Haus Nr. 2 bis 12, von Haus Nr. 14 bis 24 und Haus Nr. 26 bis 36
Salamanderweg ¹⁾		
Schäferweg ¹⁾		von Grasweg bis Klümpenweg, von Nachtigallstraße bis Im Bruche
Schäfferbrink	WDS II	von Obere Talstraße bis Steinbecker Weg
Schillerstraße ¹⁾		ausgenommen fußläufiger Teil
Schindelweg ¹⁾		von Brandhorststraße bis Haus Nr. 8
Schlattstraße ¹⁾		
Schlingweg ¹⁾		von Bruchstraße bis Haus Nr. 50
Schmiedegarten ¹⁾		
Schöneberger Straße ¹⁾		

Schusterweg ¹⁾		
Schwalbenweg ¹⁾		von Schäferweg bis Badstraße und von Nachtigallstraße bis Im Bruche
Siedlereck ¹⁾		
Siedlerweg	WDS II	ausgenommen Verbindungsweg zur O-pelner Straße ¹⁾ ;
Siedlungstraße	WDS I	von Obere Wiesenstraße bis Mittelstraße
Siekstraße ¹⁾		
Sonntagstraße	WDS II	
Sportplatzweg ¹⁾		
Steinbecker Weg ¹⁾		
Steinstraße ¹⁾		von Holtstraße bis Elisabethstraße
Stephansweg ¹⁾		
Sternberger Straße	WDS II	von Löhner Straße bis Hochstraße, ausgenommen zwischen Haus Nr. 31 und 43
Stettiner Straße ¹⁾		
Stoppelsteege ¹⁾		
Storchenweg ¹⁾		
Südfeldstraße	WDS I	ausgenommen Teilstück von Michaelisstr. bis Pestalozzistraße (Nordseite)
Talstraße ¹⁾		ausgenommen Stichweg zwischen Haus Nr. 8 und 14
Tannenweg	WDS II	
Taubenweg ¹⁾		
Teichstraße ¹⁾		
Theodor-Heuß-Straße ¹⁾		
Tilsiter Straße ¹⁾		
Trockene Wiese ¹⁾		
Tulpenstraße ¹⁾		
Umlandstraße ¹⁾		
Ulmenstraße ¹⁾		
Unter der Goldbrede ¹⁾		
Untere Ringstraße ¹⁾		von Mittelpunktstraße bis Haus Nr. 16
Untere Wiesenstraße	WDS I	von Bündler Str. bis Neuer Kamp
Unterm Kamp ¹⁾		
Voßbrinkweg ¹⁾		von Brandhorststraße bis Haus Nr. 8
Wacholderweg ¹⁾		
Waldecker Straße ¹⁾		
Waldstraße	WDS II	
Walnussweg ¹⁾		
Wasserfuhr	WDS II	
Wasserstraße ¹⁾		
Weidenkamp	WDS II	von Kaiserweg bis Reuterstraße
Weizenstraße ¹⁾		von Haus Nr. 67 bis Heidestraße
Werrestraße ¹⁾		
Westerwinkel ¹⁾		
Wieselweg ¹⁾		
Wiesenstraße ¹⁾		
Winkelstraße ¹⁾		
Wilhelm-Busch-Straße ¹⁾		
Wilhelm-Mellies-Straße ¹⁾ von Lippinghauser Str. bis Herrendienstweg		
Wilhelm-Mellies-Straße von Friedrich-Ebert-Str.		

bis Herrendienstweg	WDS II	
Wilhelmshöhe ¹⁾		
Wilhelmstraße	WDS II	
Wittekindweg	WDS II	von Mühlenstraße bis Schlattstraße
Womke	WDS II	von Herforder Straße bis Bahnunterführung
Wulferkamp ¹⁾		von Heidestraße bis Haus Nr. 14
Zedernstraße ¹⁾		
Zum Friedhof ¹⁾		
Zum Uphof ¹⁾		
Zur Alm	WDS II	
Zur Kokenheide ¹⁾		

Teil III – Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.

Reinigung der Fahrbahnen durch die Gemeinde

Reinigung der Gehwege und kombinierten Rad- und Gehwege durch Anlieger

Winterdienststufe I

Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde

Winterwartung der Fahrbahnen durch Anlieger ¹⁾

Winterwartung der Gehwege und kombinierten Rad- und Gehwege durch Anlieger

Anzahl der wöchentlichen Reinigungen: 1 x

Reinigungstag der Anlieger: Samstag oder, falls der Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist, am Werktag davor.

Straßenbezeichnung

Alter Kirchweg	
Bahnhofstraße	Busbahnhof einschl. Parkplätze
Boschstraße	
Brandhorststraße	von Sandbrink bis Klippenweg und von Siedlerweg bis Löhner Straße
Bruchstraße	von Bündler Straße bis Sandbrink
Dieselstraße	
Heidestraße	von Holtstraße bis Storchenweg und von Hohe Straße bis Mühlenstraße
Herringhauser Straße	
Holtstraße	
Industriestraße	von Bustedter Weg bis Gemeindegrenze
Kampstraße	
Michaelisstraße	
Milchstraße	von Alter Grenzweg bis Obere Talstraße
Mittelpunktstraße	von Bündler Straße bis Pestalozzistraße
Obere Wiesenstraße	
Obere Wiesenstraße ¹⁾	von Heimstättenweg bis Mittelstraße
Pestalozzistraße	
Rathausstraße	ausgenommen Stichwege zwischen Haus Nr. 17 und 27
Sandbrink	von Bruchstraße bis Schulstraße
Schäferweg	von Maschstraße bis Grasweg
Schulstraße	

Schweichelner Straße	von Am Sportplatz bis Herforder Straße von Haus Nr. 1 bis Lippinghauser Straße
Siemensstraße	
Südfeldstraße	von Michaelisstraße bis Pestalozzistraße (Nordseite)
Unter der Weide	
Ziegelstraße	

Teil IV – Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

Reinigung der Fahrbahnen durch die Gemeinde

Reinigung der Gehweg und kombinierten Rad- und Gehwege durch Anlieger

Winterdienststufe I

Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde

Winterwartung der Gehwege und kombinierten Rad- und Gehwege durch Anlieger

Anzahl der wöchentlichen Reinigungen: 1 x

Reinigungstag der Anlieger: Samstag oder, falls der Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist, am Werktag davor.

Straßenbezeichnung

Birkenstraße	von Engerstraße bis Bakusbrink
Bünder Straße	von Wilhelmshöhe bis Am Uphof, von Schweichelner Straße bis Haus Nr. 252, von Haus Nr. 354 bis Bruchstraße
Eilshauser Straße	von Birkenstraße bis Fichtenstraße
Falkendieker Straße	von Herforder Str. bis Ende der Orts- durchfahrt in Höhe Haus Nr. 35
Herforder Straße	von Beginn der Ortsdurchfahrt in Höhe Haus Nr. 130 bis Fährweg, von Wiesen- straße bis Haus Nr. 313
Löhner Straße	von Industriestraße bis Am Hühnerkamp
Maschstraße	von Badstraße bis Löhner Straße
Mühlenstraße	von Löhner Straße bis Wittekindweg
Obere Talstraße	von Holtkamp bis Ende Ortsdurchfahrt in Höhe von Haus Nr. 114
Oetinghauser Straße	von Bünder Straße bis Haus Nr. 14